

BVGer C-4468/2022 vom 4. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4468_2022

FR: TAF C-4468/2022 du 4 mai 2023

IT: TAF C-4468/2022 del 4 maggio 2023

Regeste

Mindestbeitragsdauer

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

C-4468/2022 Seite 4

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch den ihn betreffenden Einspracheentscheid vom 10. August 2022 – welcher Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) und mit welchem die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Altersrente zufolge Nichterreichens der gesetzlichen Mindestbeitragsdauer abgelehnt hat – berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Anfechtung (Art. 59 ATSG). Da das Bundesverwaltungsgericht Kenntnis des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 10. August 2022 hat (BVGer-act. 2), ergibt sich weiter, dass die Beschwerde als formgerecht eingereicht zu qualifizieren ist (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Hinsichtlich der Fristgerechtigkeit der Beschwerde ergibt sich weiter das Folgende:

E. 1.4.1

Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 VwVG). Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Auslösung zu laufen (Art. 38 Abs. 2 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 2 VwVG). Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten beziehungsweise der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht

C-4468/2022 Seite 5 wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt (Art. 38 Abs. 2bis ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 2bis VwVG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreterin Wohnsitz oder Sitz hat (Art. 38 Abs. 3 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 3 VwVG). Gemäss Art. 38 Abs. 4 ATSG (vgl. hierzu auch Art. 22a Abs. 1 Bst. a bis c VwVG) stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Bst. a.), vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (Bst. b.) und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Bst. c.).

E. 1.4.2

Gemäss Art. 39 Abs. 1 ATSG (vgl. auch Art. 21 Abs. 1 VwVG) müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Gelangt die Partei rechtzeitig an einen unzuständigen Versicherungsträger, so gilt die Frist als gewahrt (Art. 39 Abs. 2 ATSG; vgl. auch Art. 21 Abs. 2 VwVG).

E. 1.4.3

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG (vgl. auch Art. 50 Abs. 1 VwVG) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen. Die Art. 38 bis 41 ATSG sind sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4.4

Der Beschwerdeführer ist slowakischer Staatsangehöriger und wohnt in seiner Heimat. Damit gelangen das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Soweit das FZA und die gemäss dessen Anhang II anwendbaren Rechtsakte keine einschlägige Bestimmung enthalten, ist die Regelung des Verfahrens der innerstaatlichen Rechtsordnung überlassen. Die Modalitäten dürfen jedoch nicht weniger günstig sein als bei gleichartigen Verfahren, die

das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der

C-4468/2022 Seite 6 Gleichwertigkeit), und sie dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren (Grundsatz der Effektivität; zum Ganzen vgl. BGE 130 V 132 E. 3.1; 128 V 315 E. 1c mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften [EuGH]).

E. 1.4.5

Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 besagt, dass Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäss den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden können. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Mitgliedstaats. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Mitgliedstaats eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht. In solchen Fällen ist die Aufgabe einer Beschwerde bei einer ausländischen Poststelle der Aufgabe bei einer schweizerischen Poststelle gleichzustellen (SVR 1998 IV Nr. 19; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 39 Rz. 18). Dem diesbezüglich beweisbelasteten Beschwerdeführer obliegt der Nachweis darüber, dass er die Beschwerdefrist eingehalten hat (vgl. UELI KIESER, a.a.O., Art. 39 Rz. 8).

E. 1.4.6

Der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid vom 10. August 2022 wurde dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen am 18. August 2022 zugestellt (SAK-act. 32). Der Beginn des Fristenlaufs datiert demnach in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 ATSG vom Freitag, den 19. August 2022 (vgl. zur Entfaltung der Rechtswirkungen vom Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung an BGE 119 V 89 E. 4c). Zwar teilte der Beschwerdeführer der Vorinstanz am 19. September 2022 mit, dass er denke, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben (SAK-act. 28), was er gegenüber dieser tags darauf denn auch bestätigte (SAK-act. 29). Aufgrund der vorliegenden Akten ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer die an die Vorinstanz adressierte Eingabe erst am 30. September 2022

C-4468/2022 Seite 7 der slowakischen Post übergeben hatte (act. 30) und somit nicht rechtzeitig an den unzuständigen Versicherungsträger gelangt war (vgl. E. 1.4.2 hier vor). Dasselbe postalische Aufgabedatum weist auch die am 5. Oktober 2022 beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht eingegangene, an die Vorinstanz adressierte und im vorliegenden Verfahren als Beschwerde zu qualifizierende Eingabe auf. Unter diesen Umständen war die 30-tägige Beschwerdefrist – während welcher kein Fristenstillstand gemäss Art. 38 Abs. 4 ATSG zu berücksichtigen war – in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 und 3 ATSG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 ATSG und Art. 60 Abs. 1 und

E. 1.4.7

Nach dem vorstehend Dargelegten ist auf die Beschwerde in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG). Aus diesem Umstand ergibt sich für den Beschwerdeführer jedoch insofern kein Nachteil, als der von ihm gestellte Antrag auf eine Schweizer Rente gemäss den nachfolgenden Erwägungen auch bei einem Eintreten auf die Beschwerde abzuweisen gewesen wäre.

E. 2

ATSG am Montag, den 19. September 2022 (dem Tag des Anrufs des Beschwerdeführers bei der SAK), abgelaufen, weshalb sich die vorliegende, am 30. September 2022 der slowakischen Post übergebene und am 5. Oktober 2022 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerde als verspätet eingereicht erweist. Dieser Umstand wurde im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht nur nicht bestritten, sondern explizit anerkannt, indem er replicando ausgeführt hatte, er entschuldige sich für die nicht rechtzeitige Einreichung des "letzten Rekurs" (BVGer-act. 9 bis 11). Die von ihm genannten Gründe zur nicht rechtzeitigen Einreichung der Beschwerde (Ausbau des Hauses, Handwerker, zwei kranke Söhne) können auch nicht als Fristwiederherstellungsgründe gemäss Art. 41 ATSG (vgl. hierzu auch Art. 24 Abs. 1 VwVG) taxiert werden, denn diese hielten den Beschwerdeführer nicht per se unverschuldeter Weise davon ab, fristgerecht handeln zu können.

E. 2.1

Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet

C-4468/2022 Seite 8 werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung aber nicht berücksichtigt Art. 52 c der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV; SR 831.101]).

E. 2.2

Der Versicherungsfall Alter traf bei dem am 17. Mai 1951 geborenen Beschwerdeführer am 17. Mai 2016 ein. Demnach würde ein allfälliger Altersrentenanspruch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG ab dem 1. Juni 1916 bestehen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Da der Beschwerdeführer am 17. Mai 1971 sein 20. Altersjahr vollendet hatte, sind für die Rentenberechnung die Beitragsjahre für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 2015 massgeblich (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Während dieser Zeit wurden für den Beschwerdeführer jedoch keinerlei Beiträge abgerechnet, was vom ihm nicht bestritten

wurde; dieser gab explizit vielmehr auf dem Formular E 207 an, erst von Juli 2017 bis August 2020 in der Schweiz erwerbstätig gewesen zu sein (SAK-act. 12; vgl. auch SAK-act. 10 und 11). Auch können beim Beschwerdeführer keine zwischen dem 31. Dezember 2015 und der Entstehung des Rentenanspruchs am 1. Juni 2016 geleisteten Beitragszeiten zur Auffüllung von Beitragslücken heran- gezogen werden (vgl. Art. 52 c AHVV). Schliesslich ist im Sinne einer Er- gänzung darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der 9. AHV-Revision wieder eingeführte Beitragspflicht der Altersrentner nicht rentenbildend ist (BGE 107 V 195 ff.; ZAK 1985 S. 525 E. 3a mit Hinweisen) und dem vor- liegenden Fall kein Sachverhalt entsprechend BGE 146 V 313 zu Grunde lag. Unter diesen Umständen wies die Vorinstanz den Anspruch des Be- schwerdeführers auf eine Schweizer Altersrente mit dem die Verfügung vom 20. Mai 2022 (SAK-act. 24) ersetzenden Einspracheentscheid vom 10. August 2022 (SAK-act. 27; vgl. hierzu BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1) zu- folge Nichterfüllens der einjährigen Mindestbeitragsdauer zu Recht ab (vgl. hierzu auch die Berechnungsblätter [SAK-act 21] sowie die Beschei- nigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz [Formular E 205 CH; SAK-act. 22]).

C-4468/2022 Seite 9

E. 3

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 3.2

Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE; SR 173.320.2] in Verbindung mit Art. 64 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.